Übergangsregelung zur BGS-EWS 2016
durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stöttwang
zur öffentlichen Einrichtung
am 07.06.2016

(1) Beitragstatbestände die von den früheren Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.02.1988 mit Stand der Änderungssatzung vom 28.11.2012 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann misst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2016, soweit Beitragstatbestände nicht bereits verjährt oder eine Beitragsfestsetzung aufgrund des Eintritts der Vorteilslage nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc, 1. Spiegelstrich KAG ausgeschlossen ist.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stöttwang (BGS-EWS 2016).

(3) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2016 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Stöttwang, den 07.06.2016
Gemeinde Stöttwang

Schlegel
Erster Bürgermeister